

Antrag

der Abg. Alena Trauschel und Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Die Haltung Baden-Württembergs zu den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung auf den Weg gebrachten Änderungen am Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und am Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

I. festzustellen,

1. dass er die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung auf den Weg gebrachten Änderungen am Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und am Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) begrüßt;
2. dass er neben der Ausweitung des möglichen Empfängerkreises sowie der Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge ausdrücklich die geplanten Verfahrenserleichterungen bei der digitalen Antragstellung durch den Verzicht auf das Schriftformerfordernis begrüßt;

II. die Landesregierung zu ersuchen,

1. dass sie die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung auf den Weg gebrachten Änderungen am Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und am Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) im Gesetzgebungsprozess wohlwollend begleitet;
2. dass sie dem Landtag von Baden-Württemberg bis zum Beginn des Wintersemesters 2022/23 Bericht erstattet, wie sie gedenkt, die Vereinfachungen in Beantragung und Verarbeitung durch die Landesbehörden umzusetzen, um den Antragsberechtigten eine vollkommen digitale Antragsstellung zu ermöglichen.

2.6.2022

Trauschel, Dr. Timm Kern, Birnstock, Haußmann, Bonath,
Heitlinger, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Seit über 50 Jahren ermöglicht das BAföG vielen Generationen von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden wie Studierenden ein Aufstiegsversprechen und bietet die Chance auf bessere Bildungsmöglichkeiten. Die aktuellen Entwicklungen haben jedoch einen immensen Reformbedarf gezeigt. Die Bundesregierung hat nun einen Gesetzentwurf (27. BAföG-Änderungsgesetz) vorgelegt. Dieser enthält viele wichtige Änderungen, wie eine Erhöhung der Bedarfssätze um fünf Prozent, eine Steigerung des Freibetrags des Elterneinkommens um 20 Prozent sowie des eigenen Einkommens, eine Erhöhung der bisherigen Altersgrenze von 30 auf 45 Jahre sowie eine Erhöhung des Vermögensfreibetrags auf 45 000 Euro. Diese Maßnahmen kommen aktuellen sowie zukünftigen Antragsberechtigten, auch in Baden-Württemberg, in höchstem Maße zugute. Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert, den Gesetzgebungsprozess wohlwollend zu begleiten. Gleichzeitig ist es notwendig, geplante Änderungen, wie z. B. Verfahrenserleichterungen in der Antragstellung, schnellstmöglich auch in Baden-Württemberg umzusetzen. Die Landesregierung wird deshalb weiterhin dazu aufgefordert, hinsichtlich des Umsetzungsprozesses bis zum Beginn des Wintersemesters 2022/23 Bericht zu erstatten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 Nr. 24-7634.0/130/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

I. festzustellen,

- 1. dass er die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung auf den Weg gebrachten Änderungen am Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und am Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) begrüßt;*
- 2. dass er neben der Ausweitung des möglichen Empfängerkreises sowie der Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge ausdrücklich die geplanten Verfahrenserleichterungen bei der digitalen Antragstellung durch den Verzicht auf das Schriftformerfordernis begrüßt;*

Die Ziffern I. 1 und I. 2 werden gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst begrüßt grundsätzlich, dass mit dem 27. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) Verbesserung der finanziellen Situation der Auszubildenden auf den Weg gebracht wurde.

Die Zahl der Anspruchsberechtigten sinkt seit Jahren und das, obwohl sich die finanzielle Situation von Studierenden nicht erst durch die Coronapandemie teilweise drastisch verschlechtert hat. Die Anhebung der Freibeträge und Bedarfssätze und auch die Anhebung der Altersgrenze durch das 27. BAföGÄndG stellen einen Fortschritt dar. Ebenso führt der Wegfall des Schriftformerfordernisses zu einer erleichterten Antragstellung und damit einer Verfahrenserleichterung bei der digitalen Antragstellung.

Die vorgelegte Reform kann aber nur der erste Schritt sein zur Umsetzung des Koalitionsvertrages auf Bundesebene mit den angekündigten tiefgreifenden strukturellen Änderungen. Schwachstelle der nunmehr auf den Weg gebrachten Änderungen ist die geringe Anhebung der Freibeträge und Bedarfssätze, wenn diese auch nunmehr mit 20,75 bzw. 5,75 Prozent und damit um jeweils 0,75 Prozent höher ausfallen sollen, als im ersten Entwurf geplant. Die Anhebung der Bedarfssätze in dieser Höhe wird voraussichtlich nicht einmal den Inflationsausgleich decken, zumal die Preise für Lebensmittel und Energie weiter steigen werden. Auch die Erhöhung des Elternfreibetrags ist richtig, aber als Einmalmaßnahme nicht aus-

reichend. Die Steigerung des Mietkostenzuschusses für nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden um lediglich 35 Euro auf dann 360 Euro ist ebenfalls nicht ausreichend und der Heizkostenzuschuss ist bisher nur für die vergangene Heizperiode beschlossen worden.

Es bedarf aus Sicht des Wissenschaftsministeriums einer merklichen Anpassung der Bedarfssätze, bei der der Förderungshöchstsatz auf über 1 000 Euro steigt, damit Studierende ihr Recht auf freie Studienplatzwahl auch tatsächlich umsetzen können. Daher begrüßt es, dass der Bundestag in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 die Bundesregierung zu weiteren Reformschritten aufgefordert hat. Dies betrifft insbesondere die geforderten Maßnahmen für eine einmalige Studienstarthilfe für Studierende aus Bedarfsgemeinschaften als neue Leistungen im BAföG, die Entwicklung hin zu einer eltern- und geschwisterunabhängigere Förderung sowie der seit langem geforderten weiteren und regelmäßigen Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze.

Mit dem Entwurf des 28. BAföGÄndG will der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage einführen, in welchem die Bundesregierung im Falle einer bundesweiten Notlage, die erhebliche Auswirkungen auf ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten hat, durch Rechtsverordnung das BAföG vorübergehend für Auszubildende öffnen kann, die normalerweise keinen BAföG-Anspruch haben. Voraussetzung soll die Feststellung der bundesweiten Notlage durch den Bundestag auf Antrag der Bundesregierung mit der Option der Verlängerung alle drei Monate bei Bedarf sein. Die vorgesehenen Regelungen sind sinnvoll und daher ebenfalls zu begrüßen. Durch den geplanten Gestaltungsspielraum handelt es sich um ein geeignetes Instrument für bundesweite Notlagen.

Beim Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ist der Verzicht auf das Schriftformerfordernis die einzige unmittelbare Änderung durch das 27. BAföG-ÄndG. Darüber hinaus hat es insofern Auswirkungen auf das AFBG, als dass sich § 10 Abs. 2 AFBG, in dem der Unterhaltsbeitrag für Maßnahmen in Vollzeit geregelt wird, auf den Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und § 13a BAföG bezieht. Mit der Erhöhung der Bedarfssätze wird somit auch der Unterhaltsbeitrag ansteigen. Dies wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als notwendiger Schritt begrüßt, auch wenn angesichts der gestiegenen Lebenshaltungskosten eine deutlichere Erhöhung denkbar und wünschenswert gewesen wäre. Das 28. BAföGÄndG hat keine Auswirkungen auf das AFBG. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus begrüßt insbesondere den Verzicht auf das Schriftformerfordernis, das eine digitale Antragstellung zukünftig erleichtern wird.

II. die Landesregierung zu ersuchen,

1. dass sie die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung auf den Weg gebrachten Änderungen am Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und am Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) im Gesetzgebungsprozess wohlwollend begleitet;

Das Wissenschaftsministerium hat ein großes Interesse an einer bedarfsgerechten und einer sich verändernden ökonomischen Entwicklungen angepassten Ausbildungsförderung als wesentlichem Instrument, um Bildungsgerechtigkeit herzustellen. Mit dem Entwurf eines 27. BAföGÄndG sind Maßnahmen ergriffen worden, die das BAföG in einem ersten Schritt in diese Richtung verbessern. Eine wohlwollende Begleitung ist deshalb angezeigt, zumal in dem am 22. Juni 2022 vom Bundestag gefassten Entschließungsantrag die Bundesregierung nunmehr aufgefordert werden soll, einige der langjährigen Forderungen des Landes, wie insbesondere eine künftig regelmäßige Anpassung der Freibeträge bzw. Bedarfssätze oder eine elternunabhängigere Förderung, bei den weiteren Reformvorhaben des BAföG umzusetzen.

Das AFBG ist ein attraktives Förderangebot zur Stärkung der beruflichen Fortbildung und zur Fachkräftesicherung. Hierzu leistet die Erhöhung des Unterhaltsbeitrags durch das 27. BAföGÄndG einen weiteren Beitrag, nachdem er bereits durch das 4. AFBGÄndG deutlich gestärkt wurde. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wird die Entwicklung und Umsetzung des AFBG in Baden-Württemberg daher auch weiterhin wohlwollend begleiten.

2. dass sie dem Landtag von Baden-Württemberg bis zum Beginn des Wintersemesters 2022/23 Bericht erstattet, wie sie gedenkt, die Vereinfachungen in Beantragung und Verarbeitung durch die Landesbehörden umzusetzen, um den Antragsberechtigten eine vollkommen digitale Antragsstellung zu ermöglichen.

Das Wissenschaftsministerium setzt sich dafür ein, die Beantragung von Ausbildungsförderung möglichst digital, medienbruchfrei und ortsunabhängig zu machen.

Das bundesweit von allen Ländern eingesetzte elektronische Antragsverfahren BAföG Digital ist in Baden-Württemberg seit dem 15. Juli 2021 nutzbar. Die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung wird gut angenommen, so wurden im Zeitraum Januar bis Mai 2022 insgesamt rund 4 400 Anträge über BAföG Digital gestellt. Voraussichtlich Mitte Juli 2022 sollen weitere Funktionen in Baden-Württemberg freigeschaltet werden. Es handelt sich hierbei um Möglichkeiten, dass Nutzer Änderungsmitteilungen über BAföG Digital dem BAföG-Amt übermitteln, Daten für den Folgeantrag übernehmen und notwendige Nachweise für das Formblatt 3 (Einkommenserklärung der Eltern bzw. des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners) nachreichen können.

Ländergemeinsames Ziel ist, das Verfahren so weit zu vereinfachen, dass das Antragsverfahren keine Hürde darstellt. Wichtig bei der Umsetzung ist aber auch, dass die Mitarbeitenden der Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studierendenwerken und den kommunalen Ämtern der Stadt- und Landkreise im Blick behalten werden. Ein kundenfreundliches Antragsverfahren allein führt noch nicht zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeit dieser Anträge. Zur Unterstützung der Ämter für Ausbildungsförderung ist die Einführung der elektronischen Akte eine Möglichkeit, um zum einen das Antragsverfahren vollständig digital abbilden zu können und zum anderen um den Mitarbeitenden ein modernes Arbeitsinstrument für die Bearbeitung der Anträge zur Verfügung zu stellen. Die Einführung einer elektronischen Akte in den Ämtern für Ausbildungsförderung ist jedoch zeit- und kostenintensiv. Die Entscheidung über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Staatshaushaltsplan 2023/2024 obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

Für das AFBG ist ebenfalls die Möglichkeit einer vollständigen digitalen Antragstellung in Planung. Vorgesehen ist, dass dieses Verfahren 2023 in Baden-Württemberg gestartet werden kann.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst